

SATZUNG

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule
Albert-Schweitzer-Straße 64, 47259 Duisburg

§1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße“. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Förderverein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§2

Zweck des Fördervereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße, vor allem:

In der Elternschaft und bei Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Schule geweckt und gefördert werden.

Das schulische Leben soll in allen seinen Bereichen, auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus, unterstützt und gefördert werden.

Der Förderverein soll dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, dass nach Lage der Dinge durch den Schulträger nicht durch ausreichende Mittel in notwendigem Maße berücksichtigt werden kann.

Das betrifft u. a.

- Die Anschaffung zusätzlicher und die Ergänzung vorhandener Mittel für den Unterricht,
- die finanzielle Förderung bei Sport, Spiel, Wanderungen und Schullandheimfahrten.

- (3) Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und dem Erlös aus Veranstaltungen verwirklicht werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung der im § 2 erwähnten Aufgaben beitragen will. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit dem Eingang der Austrittserklärung gültig.

§4

Beiträge, Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- (2) Mitglieder und Nichtmitglieder können den Förderverein zusätzlich mit Spenden unterstützen.
- (3) Spenden-Quittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§5 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Verwaltungsaufgaben werden ehrenamtlich erfüllt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins handeln ehrenamtlich.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten zehn Wochen des Kalenderjahres, einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (7) Der Vorstand hat für die Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstellen. In der ersten Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die den Geschäftsbericht eines Geschäftsjahres überprüfen und einen Kassenprüfungsbericht erstellen. Er dient der Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Aufgabe der Versammlung ist es, die Richtlinien für den Etat des beginnenden Geschäftsjahres festzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Ausgaben oder Verpflichtungen mit einem Einzelbetrag von über Euro 2.500,-.

§9 Der Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/inSie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - die beiden Beisitzer/innen
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Lehrer/innen der Gemeinschaftsgrundschule Albert-Schweitzer-Straße können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

§10 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Für jede/n zu Wählende/n ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine Verbindung der Wahlgänge beschlossen werden; gewählt sind jeweils die Kandidaten/innen in der Reihenfolge, die sich aus der relativen Stimmenzahl ergibt, die Kandidaten/innen auf sich vereinen.
- (3) Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§11 Vorstandssitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende, oder bei Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in, ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§12 Beirat des Lehrerkollegiums

- (1) Mitglieder des Lehrerkollegiums können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§13 Vereinsauflösung

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst des Malteser Hospiz St. Raphael in Duisburg-Huckingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 24.02.2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.